Vorläufiges*) Preisblatt
Netzentgelte Strom nach § 21a EnWG

für die Durchleitung von elektrischer Energie durch das Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

In den gerundeten Bruttopreisen ist der reguläre Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % berücksichtigt.

gültig ab: **01. Januar 2027**

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer							
	< 2.500 h/a				>= 2.500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/kW/Jahr]		[Cent/kWh]		[€/kW/Jahr]		[Cent/kWh]	
Mittelspannung	16,92	20,13	3,06	3,64	85,73	102,02	0,31	0,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,10	22,73	4,21	5,01	119,51	142,22	0,19	0,23
Niederspannung	23,68	28,18	7,63	9,08	164,92	196,25	1,98	2,36

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte mit Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

	Jahrespreis		Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[€/Jahr]	
Mittelspannung	420,00	499,80	210,00	249,90
Niederspannnung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	235,00	279,65	35,00	41,65

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[Cent/kWh]	
Entgelte für Netznutzung	50,00	59,50	8,29	9,87

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

	Jahrespreis Eintarifzähler		Jahrespreis Zweitarifzähler		Jahrespreis Zweirichtungszähler	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[€/Jahr]		[€/Jahr]	
Jahrespreis bei jährlicher Ablesung	11,00	13,09	16,00	19,04	24,00	28,56
Jahrespreis bei halbjährlicher Ablesung	13,50	16,07	18,50	22,02	26,50	31,54
Jahrespreis bei quartalsweiser Ablesung	18,50	22,02	23,50	27,97	32,50	38,68
Jahrespreis bei monatlicher Ablesung	38,50	45,82	43,50	51,77	51,50	61,29
Wandlersatz Niederspannung	35,00	41,65	35,00	41,65	35,00	41,65

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gem. § 14a EnWG

Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) der Beschlusskammer 8 und der Entwurfsfassung (BK6-22/300) der Beschlusskammer 6 zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ermittelt.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von 4,2 kW.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung in den Netzebenen 6 und 7. Das Modul 1 ist als "Standardmodul" vorgesehen, wenn der Betreiber steuerbarer Verbrachseinrichtungen keine Entscheidung trifft. Bei Bestandsanlagen, die bereits eine Netzentgeltreduzierung erhalten, bleibt die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises wie gewohnt erhalten. Zukünftig besteht aber auch die Möglichkeit auf eigenen Wunsch in die Module 1 oder 2 zu wechseln.

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[Cent/kWh]	
Bestandsanlagen (Anschluss bis 01.01.2024)	50,00	59,50	3,05	3,63

Neuanlagen (Anschluss ab 01.01.2024)	Grundpreis		Arbeitspreis		pauschale Netzentgeltreduzierung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	[€/Jahr]		[Cent/kWh]		[€/Jahr]	
wählbar bei einem gemeinsamer Zählpunkt für Haushalt und steuVE						
Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)					129,42	154,01
Voraussetzung: separater Zählpunkt für den Verbrauch von steuVE						
Modul 2 (prozentuale Reduzierung)			3,32	3,95		
nur in Ergänzung zu Modul 1: (gültig vom 01.01.-31.12.2026)	Faktor					
Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt, Abrechnung ab 01.04.2025)						
Hochlasttarif Faktor	1,66		13,75	16,36		
Niedriglasttarif Faktor	0,40		3,32	3,95		
Hochlastzeitfenster	von 11:00 bis 14:00 Uhr					
Niedriglastfenster	von 02:30 bis 05:30 Uhr					

Der Standardtarif im Modul 3 entspricht dem Arbeitspreis der Entgelte für Netznutzung ohne Leistungsmessung und wird außerhalb des angegebenen Hochlast- und Niedriglastfensters angewendet.
Zuzüglich der vorgenannten Preise sind ein Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben sowie ggf. Konzessionsabgabe und weitere gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann im Modul 1 jedoch nicht unter null sinken.

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Marktlokation	Geschäftszeichen RegB	Netzebene	Gültigkeit ab
501656653202	LRB-4153/291/51	Niederspannung	01.01.2024

5. Konzessionsabgabe und Umlagen

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage und der Offshore-Netzumlage.

Konzessionsabgabe (gemäß KAV § 2) [3]		Netto [Cent/kWh]	Brutto [Cent/kWh]
bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 * 30 kW/Monat		0,11	0,13
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW:	Strom der nicht als Schwachlast geliefert wird	1,59	1,89
bei einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh und einer Leistung kleiner 30 kW:	Strom der als Schwachlast geliefert wird	0,61	0,73

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Netto [Cent/kWh]	Brutto [Cent/kWh]
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	noch offen	
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil	noch offen	
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigenden Anteil (stromintensive Kunden[4])	noch offen	

[3] Sondervertragskunden im Sinne der KAV § 2
- alle Kunden die nicht in Niederspannung angeschlossen sind
- alle Kunden die in Niederspannung angeschlossen sind, deren Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung an mindestens zwei Monaten im Jahr 30 kW überschreitet
- unterbrechbare Stromlieferungen zu Heizstromzwecken

[4] Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist mit einem Testat zu erbringen.

KWK-Umlage nach § 10 EnFG	Netto [Cent/kWh]	Brutto [Cent/kWh]
verbrauchsunabhängig	noch offen	

Offshore-Netzumlage nach § 10 EnFG	Netto [Cent/kWh]	Brutto [Cent/kWh]
verbrauchsunabhängig	noch offen	

Bei der Abrechnung der KWKG- und Offshore-Netzumlage gelten nach §§ 21 bis 23 und 25 EnFG Sonderregelungen (bspw. für Netzstromspeicher, rückspeichernde Ladepunkte und Wärmepumpen) unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Melde- und Nachweispflichten gemäß EnFG.

[*] **HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:**
Das Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2026 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 01. Januar 2027 können Anpassungen, u. a. aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:
- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)
- Anpassung der KWK-Umlage gemäß § 10 EnFG
- Anpassung der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Anpassung der Offshore-Netzumlage nach § 10 EnFG

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 01. Januar 2027 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.